



Vereins-Informationen Rehasport

(02.02.2023)

Übergangsfrist für das Formular „Muster 56“

Vor dem Hintergrund der Überarbeitung der Rahmenvereinbarung wurde das Muster 56 durch den GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) angepasst. Das neue Verordnungsformular für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining ist seit dem 1. Januar 2023 gültig.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit fassen wir die nachfolgenden Informationen zu den Übergangsfristen zur Einführung des neuen Formulars *Muster 56* seitens der Kostenträger zusammen:

- **Primärkassen:** Die AOK Rheinland/Hamburg, die KNAPPSCHAFT, die AOK NordWest, die IKK classic und die SVLFG gewähren ebenfalls eine Übergangsregelung bis zum 30.06.2023 (weitere Informationen weiter unten).
- **Ersatzkassen:** Gewähren eine Übergangsregelung bis zum 30.06.2023 (weitere Informationen weiter unten).

Folgenden Informationen seitens der **Primärkassen NRW** haben uns erreicht:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2022 trat die neue Rahmenvereinbarung Rehabilitationssport und Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in Kraft. Aufgrund der neuen Rahmenvereinbarung wurde in einem weiteren Schritt das Verordnungsformular (Muster 56) angepasst.

Die Einführung des neuen Musters 56 erfolgte zum Stichtag 01.01.2023.

Aktuell haben viele Ärztinnen, Ärzte und Vereine die neuen Formulare noch nicht vorliegen.

*Entgegen der Stichtagsregelung zum 01.01.2023 wurde für die **AOK Rheinland/Hamburg**, die **KNAPPSCHAFT** und die **AOK NordWest** folgende Übergangsregelung konsentiert: Das zur Verordnung genutzte Muster 56 in der bis 31.12.2022 gültigen Version zur Beantragung der Kostenübernahme wird **bis zum 30.06.2023** akzeptiert.*

~~Die IKK classic und SVLFG haben sich für Ihre Bundesländer mit einer Übergangsfrist bis zum 31.03.2023 geeinigt. Das alte Muster 56 zur Verordnung von Rehabilitationssport/Funktionstraining wird durch die IKK classic und SVLFG für einen~~

~~Übergangszeitraum bis 31.03.2023 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens akzeptiert. Eine Abrechnung ist folglich für alle in diesem Zeitraum bewilligten alten Vordruckmuster 56, nach Inanspruchnahme der genehmigten Einheiten, seitens des Leistungserbringer möglich.“~~

Am 02.02.2023 erreichte uns eine Korrektur seitens der Primärkassen mit folgenden Informationen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

*gerne möchten wir Sie darüber informieren, dass sich die **IKK** wie auch die **SVLFG** entgegen unserer E-Mail vom 30.01.2023 nun ebenfalls für eine Übergangsfrist **bis zum 30.06.2023** ausgesprochen haben.*

Wir bitten Sie, diese neue Information und Änderung zur Kenntnis zu nehmen.“

Zudem erreichte uns nachfolgende Information seitens des DBS wie die **Ersatzkassen auf Bundesebene** agieren:

*„Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleg*innen,*

am 2. Dezember 2022 haben wir in einer Infomail über die Einführung des neuen Muster 56 zum 1. Januar 2023 informiert. In diesem Zusammenhang hatte die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) die Regelung kommuniziert, dass alte Formulare dann nicht mehr verwendet werden dürfen und Restbestände entsprechend entsorgt werden müssen. Bis zum 31. Dezember 2022 ausgestellte Verordnungen behalten für den Antrag auf Genehmigung bei der Krankenkasse ihre Gültigkeit.

*Entgegen der festgelegten Stichtagsregelung zum 1. Januar 2023 wurde im Bereich der Ersatzkassen nun eine Übergangsfrist konsentiert. Die Ersatzkassen akzeptieren das zur Verordnung genutzte Muster 56 in der bis 31. Dezember 2022 gültigen Version zur Beantragung der Kostenübernahme bei den Krankenkassen **bis zum 30. Juni 2023**. Wenn das Muster 56 in der bis 31.12.2022 gültigen Version vor Ablauf der Übergangsfrist ausgestellt wurde, kann dieses weiterhin bis zum Ende der Verordnungsdauer als rechnungsbegründende Unterlage eingereicht werden.*

Eine übergreifende Einigung mit allen Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene konnte diesbezüglich nicht erzielt werden.“

Sonstige Hinweise zu den wichtigsten Neuerungen und damit zusammenhängende Hintergrundinformationen sowie ein Muster der Formulare haben wir in der **Vereinsinformation Rehasport vom 15.12.2022** hinterlegt.

Aktueller Stand zu den Vergütungssatz-Verhandlungen

Bundesebene:

Die Verhandlungen zwischen DBS/DOSB und dem vdek sind erfolgreich beendet worden. Die neuen Vergütungssätze gelten ab dem 01.01.2023 und zudem wird die Günstigkeitsklausel weiterhin ausgesetzt.

Folgende Information erreichte uns in diesem Zusammenhang:

Vergütungssätze Rehabilitationssport: vdek, DGUV/SVLFG, DRV Bund

Vdek, DGUV/SVLFG sowie DRV Bund haben zum 1. Januar 2023 die Vergütungssätze für den Rehabilitationssport angepasst.

Die Übersichten der Vergütungssätze legen wir ebenfalls dieser Vereinsinformation bei.

Landesebene:

BRSNW und LSB NRW sind erneut gemeinsam in die Verhandlungen mit den Primärkassen getreten. Der erste Verhandlungstermin hat am 09.01.2023 stattgefunden. In diesem Termin wurde leider noch keine Einigung erzielt, sodass aktuell auf die Rückmeldung seitens der Primärkassen gewartet wird. Es steht allerdings bereits fest, dass die neuen Vergütungssätze nach Abschluss der Verhandlungen zum 01.01.2023 gelten werden.

Bleiben Sie weiterhin gesund!